

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 17.09.2009

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 17.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
2. in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Imbissen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

§ 3

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten im Rahmen von Schaustellungen auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller). Halter ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten zufließen.

§ 5

Maßstäbe der Steuer und Steuersätze

- (1) Die Steuer bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis und bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in den Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Einsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne, diese bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und den Fehlbetrag, anzurechnen (elektronische Kasse).
- (2) Die Steuer beträgt für die in § 2 aufgeführten Apparate je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
2. in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Imbissen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 €.

(3) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin kann abweichend von der Regelung in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) und Nr. 2 Buchst. a) auf Antrag des Halters den Steuersatz pauschal in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen mit 60,00 € je Apparat und angefangenen Kalendermonat und in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Imbissen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten mit 40,00 € je Apparat und angefangenen Kalendermonat erheben.

(4) Die Steuer beträgt unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Kriegs- und Ballerspiele angeboten werden, sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 400,00 Euro je Apparat und Monat.

(5) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates, der nicht nach dem Einspielergebnis besteuert wird, ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 6

An- und Abmeldung

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des Folgemonats der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (3) Ein Apparatetausch im Sinne des § 5 Abs. 6 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 7

Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung der Apparate.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die voraus zu zahlende Steuer für Apparate, die nach der Stückzahl besteuert werden, wird durch Bescheid festgesetzt und ist für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

(2) Die Steuer für Apparate, welche nach dem Einspielergebnis besteuert werden, wird nach Vorlage der Steueranmeldung nach § 9 Abs. 1 monatlich durch Bescheid festgesetzt und ist zum 10. Kalendertag des übernächsten Kalendermonats fällig.

(3) Verstößt der Halter gegen eine der vorstehenden Bestimmungen und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so legt die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin die Steuer durch Schätzung fest.

§ 9

Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

(1) Der Steuerschuldner hat die Einspielergebnisse für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck zu erklären. Die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gem. § 5 durch den Halter selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Gemeinde anzumelden. Der Vordruck wird von der Gemeinde auf Anforderung bereitgestellt.

(2) Beauftragten der Gemeinde sind auf Verlangen mündliche oder schriftliche Auskünfte zu erteilen, unverzüglich aktuelle und vollständige Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Auslesestreifen, Druckprotokolle etc. vorzulegen und erforderliche Erläuterungen zum Verständnis der Unterlagen zu geben. In Gegenwart der Beauftragten der Gemeinde sind aktuelle Drucke zu erstellen. Auf Verlangen ist ihnen Zugang zu den Aufstellorten der Apparate zu gewähren, um die Steuertatbestände zu überprüfen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg handelt ordnungswidrig, wer als Halter der Apparate vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Abs.1 die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort nicht bis zum 7. Werktag des Folgemonats schriftlich anzeigt oder
2. entgegen § 9 Abs. 2 gegenüber den Beauftragten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin keine Auskunft erteilt, keine Dokumente vorlegt, Erläuterungen verweigert oder keinen Zugang zu den Aufstellorten der Apparate oder keinen Einblick in die Geschäftsunterlagen gewährt.

(2) Die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin kann die Ordnungswidrigkeit gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro ahnden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 18.09.2009

Jürgen Henze
Bürgermeister